



An

die Eltern und Erziehungsberechtigten  
unserer Grund- und Mittelschule

Datum: 06.11.2021

## Neue Regelungen nach den Herbstferien

Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

angesichts der steigenden Zahl der Covid-19-Neuinfektionen in Bayern hat der Ministerrat am Mittwoch, 03.11.2021 in einer Sondersitzung eine Ausweitung der Corona-Schutzmaßnahmen beschlossen. Über die Neuerungen, die sich daraus für Ihr Kind im Schulalltag ergeben möchte ich Sie in diesem Schreiben informieren:

### 1. Erweiterte Maskenpflicht

Ab Montag, 8. November 2021 gilt auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen **Maskenpflicht**. Diese Maskenpflicht besteht auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird. Ziel dieser erweiterten Maskenpflicht ist es, einen zusätzlichen Sicherheitspuffer zu schaffen und den Eintrag von Infektionen aus dem privaten Bereich in die Schulen zu minimieren. Die erweiterte Maskenpflicht gilt in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 für die erste Unterrichtswoche, in Klasse 5-9 für die ersten beiden Wochen nach den Ferien. Wie schon zu Beginn des Schuljahres 2021/22 umfasst die erweiterte Maskenpflicht in den genannten Zeiträumen alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude.

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist wie bisher eine **Alltags- oder Community-Maske** ausreichend, das Tragen einer OP-Maske wird jedoch empfohlen. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-9 müssen **mindestens eine OP-Maske** tragen. Im Freien (z. B. auf dem Pausenhof) muss weiterhin keine Maske getragen werden. Dies gilt auch für den Sportunterricht, wobei nur kontaktarme Spielformen durchgeführt werden dürfen und ein Mindestabstand möglichst eingehalten werden soll.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihrem Kind eine **gut sitzende Maske** mitgeben und dass Ihr Kind noch mindestens eine **Ersatzmaske** im Schulranzen hat.

### 2. Intensivierte Testungen nach bestätigtem Infektionsfall in einer Klasse:

Der Ministerrat hat in seiner Sondersitzung ferner beschlossen, dass die Testungen nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse nochmals intensiviert werden. Für die Dauer einer Woche, nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, müssen in einem solchen Fall an allen Schularten an allen Unterrichtstagen

negative Testnachweise erbracht werden bzw. vorliegen. In der Grundschule wird innerhalb der genannten Wochenfrist für alle Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtsbeginn – an Tagen, an denen kein PCR-Pooltest stattfindet – ein (zusätzlicher) Selbsttest durchgeführt. Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, aber nur, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Soweit keine Teilnahme an den schulischen Testungen erfolgt, ist nach einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse für die Teilnahme am Präsenzunterricht an diesen fünf Tagen ein externer Testnachweis nach den Vorgaben des § 3 der 14. BayIfSMV zu erbringen. Externe Testnachweise dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein. Trifft dieser Fall für Sie bzw. Ihr Kind zu, dann wird eine Verspätung Ihres Kindes zum Unterricht an den Testtagen toleriert. Bitte geben Sie diesbezüglich der Klassenlehrkraft Ihres Kindes, oder aber im Sekretariat zuverlässig Bescheid.

### **3. Zusätzliche Testungen zu Schulbeginn:**

Bitte beachten Sie: Kommenden Montag, den 8.11.2021 werden wir in der Grundschule zusätzlich zum PCR-Test einen zusätzlichen Antigen-Schnelltest von den Kindern durchführen lassen, um eine mögliche Infektion frühzeitig erkennen zu können. Wenn Sie einer Testung in der Schule nicht zustimmen, benötigen wir am Montagmorgen einen maximal 24-Std. alten POC-Antigen-Schnelltest.

Mit freundlichen Grüßen



Jessica Nowakowski, Kommissarische Schulleiterin